

Staatsminister v. Rönneritz: Es hat nicht im Sinne der Regierung gelegen, das Eigenthumsrecht solcher Gebäude an den Staat zu bringen, oder die Localbehörden aus deren Benutzung zu verdrängen. Es soll überhaupt nur die Ausführung der beabsichtigten neuen Einrichtung dadurch erreicht werden. Daß übrigens immer noch eine Vereinigung mit den Localbehörden wird getroffen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel, und man darf wohl hoffen, daß die Regierung auch hier von den allerbilligsten Ansichten ausgehen wird, da es ja in ihrem eigenen Interesse liegt, die Geschäfte der Localbehörden gehörig besorgt, die von ihr zu vollstreckenden Strafen gehörig executirt zu sehen. Sollte aber der §. wirklich ausfallen, so wird man dem Staate große Opfer aufbürden, wenn ich daran erinnere, daß früher, als das Land noch vereinigt war, auf den Fall, daß die gesammte Justizverwaltung an den Staat übergehen sollte, die Kosten der ersten Einrichtung besonderer Criminalgerichte von den Ständen sehr hoch, wenn ich nicht irre, gar auf 1,000,000 Thlr. angegeben worden sind.

Secr. v. Bedtwich: Zur Beseitigung aller angeführten Bedenken und um namentlich auch die Rücksicht nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die erste Einrichtung dem Staate große Kosten verursachen würde, wenn er von den zeither der Criminalgerichtsbarkeit bestimmt gewesenen Räumen keinen Gebrauch machen dürfte, erlaube er sich vorzuschlagen, den §. 24. so zu fassen: „Den Criminalgerichtsbehörden steht der Mitgebrauch der Gebäude und Räume zu, welche bisher“ etc. Hierdurch werde nicht nur den Eigenthümern dieser Gebäude und Plätze das Eigenthum daran vorbehalten, sondern sie würden auch zugleich in den Stand gesetzt, dem Staate nach Befinden andere zweckmäßige Localien statt der inne habenden einzuräumen.

Secr. Harz: Aufmerksam müsse er insonderheit darauf machen, daß ein jeder gemeinschaftliche Gebrauch der Gebäude große Unannehmlichkeiten mit sich führe. Wie unausführbar die Sache an und für sich, davon gebe schon das einen sprechenden Beweis, wie man sich bemühe, irgend ein geeignetes Auskunftsmittel aufzufinden. Uebrigens werde man bei der ersten Einrichtung darin eine Erleichterung finden, daß sich wohl jede Localbehörde, von dem Wunsche, ein Criminalgericht am Orte zu haben, belebt, sehr bereitwillig zeigen werde, ihr möglichstes zur baldigen Bewerkstelligung der Sache beizutragen.

Staatsminister v. Rönneritz: Dieß ist wenigstens dann nicht mit Bestimmtheit vorauszusetzen, wenn die Lage eines Ortes die Verlegung eines Criminalgerichts an denselben unbedingt nothwendig macht.

Es werden mehrere Versuche gemacht, eine passende Fassung des §. 24. aufzufinden. Unter den vorgeschlagenen findet die des Prinzen Johann den meisten Beifall. Nach ihr lautet der §. 24. also: „Mit der Criminalgerichtsbarkeit geht an den Staat zugleich der Gebrauch der Gebäude und Räume über, welche bisher dem Zwecke der Criminaljustiz gewidmet waren, insoweit sie den Localbehörden entbehrlich werden, und ist deshalb eine Vereinigung mit letztern zu treffen. Diese Bestim-

mung gilt jedoch nur in so fern, als an demselben Orte von der Regierung eine besondere Criminalgerichtsstelle errichtet wird.“

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er überzeuge sich immer mehr, daß es doch am Besten sei, daß der §. wegfalle, und man Alles der freien Vereinigung überlasse. Der Staat werde am Ende keine großen Opfer dafür zu bringen haben. Denn die Orte, wo dergleichen Gerichtsstellen hin verlegt werden sollten, gößten den Vortheil, ihr Recht am Orte nehmen zu können, und manchen anderen, den sie sich nicht so leicht entgehen lassen würden. Sie würden am Ende eher hier und da für ganz andere zu sorgen bereit sein, als daß eine so wunderbare Koppelwirthschaft zwischen königlichen und Localbehörden, wie er bereits auseinander gesetzt habe, eintrete.

Hierauf wird der §. 24. in der vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Faße mit 18 gegen 16 Stimmen genehmigt, und die Sitzung nunmehr um 2 Uhr aufgehoben.

Hundert u. acht u. neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 27. Februar 1834

Berathung über den Bericht, die Emancipation der Juden betreffend.

Die Sitzung, während welcher die öffentlichen Tribunen mit ungemein viel Zuhörern besetzt bleiben, beginnt vor 10 Uhr, das Protocoll der letzten wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Wagner und D. Wiesand mit unterzeichnet.

Auf der Registrande stand:

1. Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 24. Febr. 1834, über die Beschwerde der Dorfschaften Hirschfeld, Lautershofen, Lautersbach und Haar, wegen fortdauernder Leistung von Equivalent-Geldern für ehemalige Jagddienste, Wolfsjagddienste und Heckenzäune; auf die Tagesordnung. 2) Mehrere Schullehrer der Ephorie Delbitz bitten unterm 22. Februar 1834, die 2. Kammer möge dahin wirken, daß noch auf gegenwärtigem Landtage das neue Schulgesetz berathen und dadurch den Mängeln und Gebrechen gesteuert werde, an welchen die allgemeine Volksbildung leide; zu asserviren. 3) Der Abg. Dehlschlägel bittet um Urlaub vom 3. bis mit 21. März d. J.; bewilligt. 4) Der Abg. Rostitz und Jänckendorf bittet um Urlaub vom 3. bis mit 13. März d. J.; bewilligt. 5) Der Abg. Sendig bittet um Urlaub vom 2. bis mit 22. März d. J.; bewilligt.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nun übergang, stand nur die Berathung über den Bericht der 3. Deputation, die Emancipation der Juden betreffend.

Sowohl um des Verständnisses der nachstehenden, oft auf den Bericht Bezug nehmenden, Verhandlungen, als auch um der Theilnahme willen, welche dem fraglichen Gegenstande im In- und Auslande geschenkt wird und wurde, machen wir das gedachte interessante Actenstück, dessen Verfasser der Abg. v. Mayer ist, durch dieses Blatt zugänglicher. (Die Verhandlungen der 1. Kammer über diesen Gegenstand befinden sich in Nr. 99. d. Bl.).